



GZ: 813-417-21

Gössendorf, am 13.12.2021

KUNDMACHUNG

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom **13.12.2021** wird gem. § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes (StAWG) 2004, LGBl. Nr. 65/2004 i.d.g.F. und auf Grund der Ermächtigung gem. § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F. in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. folgende

Änderung der Abfuhrordnung der Marktgemeinde Gössendorf

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.12.2015 und 12.12.2017 verordnet:

§ 17 Abs. 1 lautet:

„Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Die Höhe der Gebühr beträgt pro Person im privaten Haushalt und Jahr

€ 29,93

Die Höhe der Gebühr für Gewerbebetriebe beträgt pro Arbeitnehmer und Jahr

€ 29,93

Die Höhe der Gebühr für sonstige Einrichtungen

**Arztordinationen, Gemeindeamt, Bauhof, Schule, Kindergarten, Kinderkrippe, Feuerwehren,
Postpartnerstelle beträgt**

€ 29,93“

§ 18 Abs. 1 lautet:

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-Markt- oder Friedhofsabfälle) erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtungen anfallen. Diese beträgt für Kunststoffgefäße mit einem Behältervolumen von

120 L € 134,08

240 L € 234,64

jährlich. Im Bedarfsfall können zur Biotonne Abfallsammelsäcke (250 Liter) für die zusätzliche Sammlung von biogenen Siedlungsabfällen zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet **€ 3,90**.

§ 18 Abs. 2 lautet:

„Die Berechnung der variablen Gebühr für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil, der nicht gefährlichen Siedlungsabfällen zuzurechnen ist) erfolgt

- a) auf der Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen.

Diese betragen pro Entleerung:

Kunststoffgefäß	80 l	€ 2,58
Kunststoffgefäß	120 l	€ 2,58
Kunststoffgefäß	240 l	€ 3,68
Kunststoffgefäß	360 l	€ 4,80
Abfallcontainer	1100 l	€ 21,67

- b) und gewichtsbezogen. Zur Erfassung des Abfallgewichts wird die Abfallmenge verwogen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen:
für 1 kg € 0,17“

aus § 18 Abs. 2 b entfällt folgender Satz: „für den Windelcontainer für Kinder von 0-3 Jahren oder inkontinente Personen für 1 kg € 0,08. Die Inkontinenz ist durch die Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen.“

§ 21a lautet:

„Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren sind gem. § 71a Abs. 2 Stmk. GO 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. wertgesichert und werden mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Die Erhöhung oder Herabsetzung erfolgt in dem Ausmaß, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Jahres verändert hat.“

§ 23 lautet:

„Die Änderungen der Abfuhrordnung vom 13.12.2021 treten mit **01. Jänner 2022** in Kraft.“

Gem. § 92 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. bedürfen Verordnungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

DI (FH) Gerald Wonner



Angeschlagen am: 15.12.2021

Abgenommen am: